

# Stenographisches Protokoll

über die

**5. Sitzung des steierm. Landtages am 11. Nov. 1872.**

## Inhalt:

Mittheilungen des Landeshauptmannes, betreffend:

1. die zur Veröffentlichung bestimmten Beschlüsse der vertraulichen Sitzung am 9. d. Mts.;
2. über die Constituirung des Petitions-Ausschusses.

Anträge:

1. des Abg. Bärnfeind und Genossen, betreffend die Aufhebung des Legalisirungszwanges;
2. des Abg. Dr. Wretschko und Genossen, betreffend die Errichtung einer Vorbereitungsschule für die Lehrerbildungsanstalt;
3. des Abg. Seidl und Genossen auf Abänderung des § 40 der Geschäftsordnung;
4. des Abg. Dr. Necker mann, betreffs der Abänderung mehrerer Paragraphe des organischen Statutes der I. Bürgerschule.

Petitionen und deren Zuweisung an die betreffenden Ausschüsse.

Interpellationen:

1. des Abg. Freiherrn v. Rast, bezüglich der Haltestelle am sogenannten Kärntner-Bahnhofs in Marburg;
2. des Abg. Dr. Heilsberg, über das Vorgehen und Verhalten des Pfarrers zu Uebelach.

Begründung der Anträge:

1. des Abg. Dr. Wretschko auf Abänderung des § 11 des Real- schulgesezes vom 18. Jän. 1870 — Zuweisung an den Unter- richtsausschuß — (Beilage Nr. 41);
2. des Abg. Freiherrn v. Rast, auf Revision des Gesezes vom 28. April 1864 — Zuweisung an den Gemeindevorstand (Beilage Nr. 42);
3. des Abg. Freiherrn v. Bock, auf Revision der §§ 9, 11, 15, 16 und 31 der Landtagswahlordnung und der §§ 1 bis 7 der Gemeindevorstandsordnung — Zuweisung an einen Special- ausschuß (Beilage Nr. 43).

Aufhebung des Berichtes des Finanzausschusses über die Bewilligung von Ehrenerwerbstragen an die landwirtschaftlichen Beamten von der Tagesordnung. (Beilage Nr. 47).

Zuweisungen von Berichten des Landesauschusses:

1. an den (zu wählenden) Straßenausschuß:  
betreffend die Umlegung der im Bezirke Weiz gelegenen Be- zirksstraße Mariatrost - Weiz - Anger - Kindberg (Beilage Nr. 40);

2. an den Finanzausschuß:

- a) bezüglich der Auflösung des bestandenen Forstvereines und Subventionirung des alp- und forstwirtschaftlichen Vereines (Beilage Nr. 35);
- b) bezüglich der Ausweise zum Rechenschaftsberichte über die Volksschulen (Beilage Nr. 31);

3. an den Gemeindevorstand:

betreffend den Gesekentwurf über die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern für die Bezirksvertretungen Stainz, Tüffer und Oberburg (Beilage Nr. 38).

Ausnahme des Gesezes, wodurch der Bezirksvertretung Leibnitz die Einhebung einer Umlage auf die directen Steuern ohne Zuschlag bewilligt wird (Beilage Nr. 39).

4. Beilagen: Nr. 41, 42, 43, 39.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Dr. Serneck, Dr. Böß.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kübeck.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und bitte den Herrn Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Dr. Serneck verliest daselbe. Nach der Verlesung:) Wenn Niemand gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung erhebt (Niemand meldet sich), erkläre ich daselbe für genehmigt.

In der letzten vertraulichen Sitzung wurden folgende zur Veröffentlichung bestimmten Beschlüsse gefaßt (liest):

1. „Der W. Theresia Bergler, geboren am 4. Jän- ner 1853, wird der Fortbezug der ihr mit Land- tagsbeschuß vom 24. August 1870 bewilligten



„Gnadengabe von 40 fl. vom 4. Jänner 1873 angefangen, für die Dauer ihrer Ausbildung als Lehrerin, und gegen Nachweisung ihres entsprechenden Fortganges an der hiesigen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt gewährt.“

2. „Der Johanna Pischikal, Wittve des im Disziplinarwege entlassenen Amtsdieners Josef Pischikal, wird eine Gnadengabe von jährlich 50 fl. vom 1. November 1872 an verliehen.“

Aufgelegt wurde heute:

Der Bericht des L.-A., bezüglich Reorganisation der landtschaftlichen Zeichnungs-Akademie und Subventionierung einer Gewerbeschule in Graz (Beilage Nr. 44).

Der Bericht des L.-A. über die Mittel zur größeren Benützung der landtschaftlichen Bürgerschulen von Seite der Landbevölkerung (Beilage Nr. 45).

Der Bericht des L.-A. über ein Gesetz, womit der Landeshauptstadt Graz die Bewilligung zur Aufnahme eines Anlehens von 3 Millionen Gulden ertheilt wird (Beilage Nr. 46).

Der Bericht des L.-A., betreffend die Eintheilung des Landes in Veterinär-Bezirke und Anstellung geprüfter Thierärzte auf Landeskosten (Beilage Nr. 49).

Der Bericht des L.-A. über die behufs Beteiligung an der Wiener Weltausstellung aus Landesmitteln zu leistenden Subventionen (Beilage Nr. 50).

Der Antrag des L.-A. in Betreff der geschäftsmäßigen Behandlung mehrerer Petitionen (Beilage Nr. 51).

Der Antrag des Abg. Dr. Heilsberg und Genossen, betreffend die Durchführung der Wahlreform (Beilage Nr. 52) und

der Antrag des Abg. Freih. v. Walterskirchen und Genossen wegen der Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (Beilage Nr. 53).

Es wurden mir mehrere Anträge übergeben, nämlich:

Ein Antrag des Abg. Bärnfeind und Genossen. Derselbe lautet (liest):

„Die Befertigten stellen den Antrag, der hohe Landtag wolle die Regierung veranlassen, die erste Alinea des § 31 des allgemeinen Grundbuchs-Gesetzes vom 25. Juli 1871, betreffend den Legalisirungszwang, aufzuheben.“

Graz, den 9. November 1872.

Anton Bärnfeind.

H. Gf. d'Avernas. Dr. Lehmann.

Platz. Weinhandl.

Alfred Gf. d'Avernas. Allinger.

Gudenus. Alois Karlon.

Rahr.

Dann ein Antrag des Abg. Dr. Wretschko und Genossen.

Die dem Antrage vorhergehende Begründung muß ich vollkommen übergeben, denn Begründungen gehören nicht in den Antrag, da ja ohnedies jedem Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages insbesondere ertheilt wird.

Der Antrag selbst lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen, die Frage der Errichtung einer Vorbereitungsschule auf Landeskosten, welche die Schüler unmittelbar aus der Volksschule aufnehmen und mit dem Rechte ausgestattet werden soll, dieselben zur Aufnahmeprüfung an die Lehrerbildungs-Anstalt zu entlassen, in Verhandlung zu nehmen, und über die Resultate in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Graz, den 11. November 1872.

Dr. M. Wretschko.

Dr. Jos. A. Heilsberg. Hammer Purgstall.

Carl Reuter. Dr. Böß.

Rast. Dr. Muschler.

Albert Miller. Josef Liebl.

Grogger. Dr. Neckermann.

Wannisch.

Ein Antrag des Abg. Seidl und Genossen, derselbe lautet (liest): „Der h. Landtag wolle beschließen:

„Der § 40 der Geschäftsordnung des steierm. Landtages vom 7. December 1866 wird dahin abgeändert, daß der letzte Satz, Alinea 2, lautend: „Eine Erwiderung auf die Antwort des Interpellirten ist nicht gestattet“ zu entfallen habe und diesem Paragraphe als Alinea 3 und 4 anzufügen kommt:

„Ob an die Beantwortung der Interpellation sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen darf, entscheidet das Haus über einen darauf gestellten Antrag ohne vorhergehende Debatte.“

„Die Stellung eines Antrages bei dieser Debatte ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede des Landtages überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.“

Graz, am 7. November 1872.

Konrad Seidl.

Karl Reuter. Ludwig Ischok.

Rast. Brandstetter.

Fanešich. S. Scholz.

Rob. Walterskirchen. Lipp.

Jos. Liebl. Wannisch.“



Endlich ein Antrag des Abg. Dr. Neckermann und Genossen. Derselbe lautet (liest):

„Der h. Landtag wolle beschließen: Das organische Statut für die steierm. landschaftl. Bürgerschulen sei dahin abzuändern, daß:

„1. im § 1, welcher lautet: „die Bürgerschulen haben den Zweck, im Anschlusse an die vierklassige Volksschule u. u.“ — das Wort „vierklassige“ hinwegzulassen sei; und daß

„2. in dem § 3, welcher lautet: „Zur Aufnahme in die erste Klasse ist in der Regel das zurückgelegte zehnte Lebensjahr u. u. erforderlich“ — statt der Worte „zehnte Lebensjahr“ gesetzt werde: „eilfte Lebensjahr.“

Graz, am 11. November 1872.

Dr. Neckermann.

Dr. Bretschko.	Wannisch.
Dr. Jos. Alf. Heilsberg.	Liebl.
Kast.	Dr. Muschler.
Alb. Miller.	Dr. Böß.
S. Scholz.	Ludwig Sjöck.
Grogger.	Karl Reuter.“

Sämmtliche vier Anträge werden in Druck gelegt und in geschäftsordnungsmäßige Behandlung gezogen werden.

Ferner wurden mir mehrere Petitionen übergeben, und zwar:

„Franz Bötter, Accessist bei der Landesbuchhaltung, bittet um Einrechnung der in landschaftlichen Diensten als Diurnist zugebrachten Zeit in seine landschaftlichen Dienstjahre.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Seidl.)

„Josef Kosacher, steierm. landschaftlicher Ingrossist, bittet um gnädige Einrechnung seiner Militär- und seiner Dienstzeit als landschaftlicher Diurnist zu seinen als landschaftlicher Beamter zählenden Jahren.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Seidl.)

„Vinenz Taucher, landschaftlicher Amtsdiener, bittet um Bewilligung der ununterbrochenen Anrechnung seiner im k. k. Militärdienste, dann während seines Patental-Invaliden-Standes als Verzehrungssteuer-Besteller und als Aushilfs-Gefangenenaufseher des k. k. Landesgerichtes Graz zugebrachten Dienstzeit bei der seinerzeitigen Pensionsbemessung.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Schloffer.)

Ich werde diese drei Petitionen dem Petitions-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

„Die Bezirksvertretung Feldbach bittet, die von Gnas nach Feldbach führende Bezirksstraße 2. Classe zur

Bezirksstraße 1. Classe erheben zu wollen.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Freih. v. Hammer-Purgstall.)

Ich werde diese Petition dem Ausschusse für Straßengesetze, wenn derselbe gewählt sein wird, zuweisen; würde ein solcher Ausschuss nicht gewählt werden, dann werde ich diese Petition dem Petitionsausschusse überweisen. (Zustimmung.)

„Der montanistische Verein für Obersteiermark bittet, der h. Landtag möge dahin wirken, daß die k. k. Berg-Akademie in Leoben bei entsprechender Reorganisation auch fernerhin daselbst verbleibe.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten v. Miller.)

„Der Gemeinde-Ausschuss der Stadt Leoben bittet um fernere Belassung der in Leoben bestehenden k. k. Montan-Akademie daselbst.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Muschler.)

Ich werde diese beiden Petitionen dem Unterrichts-Ausschusse überweisen.

Abg. Dr. **Muschler** (St. Leoben): Im Rechenschaftsberichte kommt ein Passus bezüglich der Akademie in Leoben vor, über welchen der Finanzausschuss, dem der Rechenschaftsbericht zur Vorberathung zugewiesen ist, beschließen wird. Es dürfte daher angezeigt sein, nachdem es sich gegenwärtig nicht um die Durchführung einer besonderen Maßregel in Unterrichtssachen handelt, diese Petitionen vielleicht dem Finanzausschusse zuzuweisen.

**Landeshauptmann:** Ich nehme keinen Anstand, wenn der h. Landtag keine Einwendung erhebt, diese beiden Petitionen dem Finanzausschusse zuzuweisen. (Zustimmung.)

„Der Ausschuss des Vereines zur Unterstützung kranker, deutscher Studenten in Graz bittet um eine Subvention.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Kollett.)

„Sämmtliche Volksschullehrer des Schulbezirkes St. Marein bei Gralbach bittet um Gehaltserhöhung.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Neckermann.)

„Petition der Lehrer des Schulbezirkes Gilling um Aufbesserung des Jahresgehaltes.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Neckermann.)

„Die gelegentlich der heurigen Bezirks-Lehrer-Conferenz in Graßnig im Bezirke Tüffer versammelten Lehrer bitten um Erhöhung der Lehrergehälter im Sinne des Beschlusses der Bundes-Lehrerverammlung am 26. September d. J. in Graz auf 900, 800 und 700 Gulden.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Neckermann.)



„Petition des Ausschusses des steierm. Lehrerbundes um Abänderung der Landesgesetze vom 7. Februar und 13. October 1870, die Rechtsverhältnisse der Lehrer betreffend.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg.)

Ich werde diese fünf Petitionen dem Finanzausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

„Ignaz Rupert Kummer, Professor am k. k. Realgymnasium zu Villach, bittet um nachträgliche Gewährung einer Theuerungszulage für die im landschaftlichen Dienste zugebrachten Monate März bis September v. J. und Jänner bis September d. J.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Schloffer.)

Wird dem Finanzausschusse zugewiesen. (Zustimmung.)

„Eduard Eichler, senior, steierm. landschaftlicher Lehrer bildender Tanzkunst, bittet um gnädige Gewährung seines ergebene Ansuchens um Miethzinsbeitrag.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Schloffer.)

Wird dem Finanzausschusse zugewiesen. (Zustimmung.)

„Elise Rodomange, ständische Amtsdienerswaife zu Graz, bittet um Gewährung einer Gnadengabe wegen hohen Alters und Erwerbsunfähigkeit.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Schloffer.)

Wird dem Finanzausschusse zugewiesen. (Zustimmung.)

„Anna Fäßl, landschaftliche Amtsbotenwaife, bittet um gnädige Erhöhung ihrer jährlichen Gnadengabe per 38 fl. 32 1/2 kr.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Scholz.)

Ich werde diese Petition ebenfalls dem Finanzausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Abg. Dr. **Wretschko** (G.-R. Leoben): Ich erlaube mir zu bemerken, daß dem Unterrichts-Ausschusse ein Gesegentwurf zur Verhandlung zugewiesen worden ist, welcher die Frage der Aufbesserung der Lehrerbezüge behandelt, und es wäre daher im Interesse der Sache zweckdienlich, wenn die Petitionen des Lehrerbundes und der verschiedenen Lehrervereine, welche denselben Gegenstand betreffen, entweder dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesen werden möchten, oder, wenn das h. Haus diesem Antrage nicht beistimmen sollte, wenn — wie im Vorjahre — bezüglich dieser Gegenständen eine combinirte Sitzung des Finanz- und Unterrichts-Ausschusses eintreten würde.

**Landeshauptmann:** Ich werde die Gründe erklären, die mich bestimmt haben, diese Petitionen an den Finanz-Ausschuß zu weisen. Diese Frage ist nämlich wesentlich

nur eine finanzielle Frage, und nur der Finanz-Ausschuß ist während der Dauer der Berathungen des h. Landtages in der Lage, das ganze Gebiet der Finanzen zu übersehen.

Aus diesem Grunde habe ich diese Petitionen dem Finanz-Ausschusse zugewiesen.

Wünscht noch Jemand über die Frage der Zuweisung das Wort?

Abg. **Lohninger** (G.-G.-B.): Ich wollte nur bemerken, daß die Zuweisung an den Finanz-Ausschuß mit Zustimmung des h. Hauses schon geschehen ist. Es müßte daher erst die Vorfrage gestellt werden, ob dieser Gegenstand nochmals aufgenommen werden soll.

Was die Zuweisung an den Finanz-Ausschuß betrifft, so scheint mir die Begründung unseres verehrten Herrn Landeshauptmannes die einzig und allein richtige zu sein, denn wir haben die Ausgaben uns in einem großen Bilde vor Augen zu halten, da wir nur dann sehen können, ob unsere finanziellen Kräfte zulassen, daß etwas Weiteres geschehe.

Nicht von dem humanitären Standpunkte, von welchem der Schul-Ausschuß allein auszugehen hat, dürfen wir uns leiten lassen, uns soll vielmehr nebst dem humanitären Standpunkt auch jener leiten: Wie stehen unsere Finanzen? Lassen Sie noch eine weitere Aufbesserung zu, ohne daß man die Steuerträger allzusehr belaste?

**Landeshauptmann:** Ich will nicht so strenge sein, wie der geehrte Herr Vorredner, und ich glaube, daß ich noch gestatten kann, daß auch der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wretschko in Berücksichtigung gezogen werde.

Was jedoch die weitere Alternative anbelangt, so kann das kein Gegenstand der heutigen Abstimmung sein, sondern diese beiden Ausschüsse werden unter sich vereinbaren, ob sie zusammentreten wollen, oder aber eventuell seinerzeit einen diesbezüglichen Antrag dem h. Hause vorlegen.

Abg. Dr. Ritter v. **Conrad** (G.-G.-B.): Ich habe nur darauf aufmerksam machen wollen, daß diese Petitionen, soviel mir aus deren Inhalte bekannt ist, weder pädagogische noch organisatorische Fragen berühren, sondern daß sie bloß finanzielle Fragen betreffen.

**Landeshauptmann:** Ich glaube, die Debatte über diese Frage schließen zu können.

Die Petitionen bleiben dem Finanz-Ausschusse zugewiesen. (Zustimmung.)

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Mast das Wort zur Stellung seiner angemeldeten Interpellation.



Abg. Freih. v. **Rast** (St.-G. Windischgraz) (liest):

„Bereits in der 6. Sitzung der III. Landtags-Periode, I. Session, hat der Herr Statthalter anlässlich einer Interpellation des Herrn Abgeordneten Conrad Seidl erklärt, daß die Statthaltereie die in dem Protokolle vom 29. Mai 1869 ausgesprochene Ansicht, hinsichtlich der dringenden Nothwendigkeit der Errichtung einer selbstständigen Station am Kärntner Bahnhofe der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft in Marburg aufrecht erhalte, daß derselbe die von dem damaligen Interpellanten angegebenen statistischen Daten für vollkommen glaubwürdig ansehe, und sogleich beim Stadtrath in Marburg und der Bezirksvertretung daselbst Erhebungen einleiten werde, nach deren Einlangen derselbe bereit sei, für die Herstellung einer vollkommenen Station am „Kärntner Bahnhofe“ zu Marburg beim Ministerium nachdrucksamst den Antrag zu stellen.

„Wohl in Folge dieser Anträge fand sich das Handelsministerium bewogen, an den Verwaltungsrath der gedachten Eisenbahngesellschaft am 10. October 1871, Z. 21001/5164 nachstehenden Erlaß zu richten:

„Der Verwaltungsrath hat im verflossenen Jahre, den Wünschen der beteiligten Bevölkerung, sowie auch den Intentionen des Ministeriums theilweise entsprechend, die Verfügung getroffen, daß am Kärntner Bahnhofe der Station Marburg vom 13. April 1870 angefangen, der Verkehr für Personen und Gepäck, und am 20. Mai 1870 die Aufnahme und Abgabe von Frachtgütern, welche ganze Wagenladungen bilden, und im Freien lagern können, unter gewissen, allerdings erschwerenden Bedingungen zugelassen werde.

„Diese Maßnahme hat sich ungeachtet der daran haftenden Beschränkungen nicht erfolgreich erwiesen und zugleich gezeigt, daß das Verlangen nach Beseitigung der hinsichtlich des Personen- und Frachtenverkehrs an dem genannten Haltpunkte noch bestehenden Beschränkungen vollkommen gerechtfertigt ist.

„Da in letzterer Beziehung neuerlich Stimmen laut geworden sind und sich auch die Handels- und Gewerbekammer in Graz in einer besonderen Eingabe für die Erhebung der dermaligen Haltstation „Marburg-Kärntner-Bahnhof“ zu einer selbstständigen Personen- und Frachtenstation, sowie deren Einbeziehung in den directen Verkehr aus öffentlichen Rücksichten ausgesprochen hat, sieht sich das Handelsministerium veranlaßt, den Verwaltungsrath aufzufordern, diesen begründeten Wünschen zu entsprechen, die diesbezüglichen Vorbereitungen zu treffen und hinsichtlich der Gebührenbemessung die Anträge anher zu stellen.

„Einer Anzeige in dieser Angelegenheit wird läng-

stens bis Ende dieses, d. i. October 1871, entgegen- gesehen.“

„Seitdem verfloß abermals ein Jahr, ohne daß sich der Verwaltungsrath der k. k. priv. Südbahngesellschaft bewogen gefunden hätte, diesen strikten Weisungen des Handelsministeriums gerecht zu werden; die als solche, wie aus dem vorstehenden Erlasse klar hervorgeht, von dem Handelsministerium anerkannten Vocationen der Betroffenen dauern noch fort; ja es hat den Anschein, als wolle die k. k. priv. Südbahngesellschaft durch „erschwerende Bedingungen“ den Verkehr an jener Haltstelle künstlich herabdrücken, um auf Grund dessen die Erfüllung des im obcitirten Erlasse gegebenen Auftrages nachträglich zu eludiren.

Mit Rücksicht auf das Eingangs Gesagte erlaube ich mir, an den Herrn Statthalter die Anfrage zu richten:

„Ob derselbe, festhaltend an seiner in der sechsten „Sitzung der III. Landtags-Periode, I. Session, ausgesprochenen Ansicht, nicht geneigt wäre, neuerlich den „Antrag an das Handelsministerium zu stellen, dieses „möge den Verwaltungsrath der k. k. priv. Südbahngesellschaft anweisen, im Sinne des Erlasses vom „10. October 1871, Zahl 21.000/5164, in kürzester „Frist die Haltstelle am „Kärntner Bahnhofe“ in „Marburg zu einer selbstständigen Personen- und „Frachtenstation zu erheben und in den directen Verkehr einzubeziehen.“

**Landeshauptmann:** Ich ersuche, mir diese Interpellation schriftlich zu übergeben. (Geschicht.) Ich werde dieselbe dem Herrn Statthalter übermitteln.

**Statthalter Freiherr v. Rübeck:** Ich habe vorläufig die Ehre, anzudeuten, daß meine Anschauungen in Bezug auf diesen Gegenstand bis heute unverändert dieselben geblieben sind, behalte mir jedoch die Beantwortung der Interpellation für eine der späteren Sitzungen vor.

**Landeshauptmann:** Ich ertheile dem Abg. Dr. Heilsberg das Wort zur Stellung seiner angemeldeten Interpellation.

Abg. Dr. **Heilsberg** (M.-G. Frohnleiten): Nachdem die Stellung der Interpellation nach meiner Meinung nicht auf der Tagesordnung stand, so bin ich mit denjenigen Daten oder Ziffern nicht versehen, welche zur Stellung meiner Interpellation nothwendig sein dürften. Ich werde daher bitten, betreffs der Ziffern und sonstigen Daten, die ich mit Rücksicht auf das eingereichte Gesuch vorzubringen habe, mich nur auf das Thatsächliche, das ja dem Herrn Regierungsvertreter ohnehin bekannt sein wird, im Allgemeinen beschränken zu dürfen.



Die Interpellation gründet sich eben auf ganz bestimmte Thatfachen und Vorgänge, welche eine wesentliche Gefahr in sich schließen für die Marktgemeinde Uebelbach des Gerichtsbezirkes Frohleit en.

Es ist zum wiederholten Male vorgekommen, daß von Seite des dortigen Herrn Pfarrers aus Anlaß seiner Ansicht, daß einzelne Gemeindeglieder sich nicht dem Glauben der Unfehlbarkeit des Papstes anschließen, gegen dieselben in einer die persönliche Ehre dieser Gemeindeglieder verletzenden Weise vorgegangen wurde. Es ist in öffentlichen Ansprachen und zwar in der Kirche, in beleidigender Weise gegen dieselben vorgegangen worden.

Nun ist aber das Thatfächliche davon dieses: Bereits im Frühjahr wurde einem höchst ehrbaren und angesehenen Manne der dortigen Gemeinde verweigert, eine Taufpatenstelle bei seinem Enkelkinde zu versehen, weil er seinerzeit die Döllinger'sche Adresse unterschrieben hat.

Weitere derartige Fälle haben sich wiederholt während des Sommers ereignet, wo aus ähnlichen Gründen einem angesehenen Manne die Taufpatenstelle bei einem Kinde eines seiner Mitbürger verweigert wurde; die Taufe wurde darauf verzögert und das Kind starb, ohne daß der Taufact an demselben vollzogen wurde.

Es ist wohl nicht meine Sache, darauf einzugehen, inwieweit sich dieses Vorgehen mit den dogmatischen und sonstigen kirchlichen Pflichten des Pfarrers vereinbart, aber auf Eines muß ich aufmerksam machen, daß es denn doch vermöge der Verpflichtung des Herrn Pfarrers, Urkundenbücher zu führen, wie Taufmatrikel u. dgl., nicht ohne Nachtheil ist, wenn derartige Unterlassungen stattfinden, welche eben auf die bürgerliche Ehre und sonstigen Verhältnisse der Gemeindeglieder den wesentlichsten Einfluß nehmen, zumal wenn die Eintragung in die öffentlichen Bücher aus Gründen nicht stattfindet, die mit den bürgerlichen Verhältnissen derselben durchaus nichts zu thun haben.

Die in Folge solcher Vorgänge höchst erregte Stimmung wurde nur durch die Einwirkung besonnener und bedachter Männer wieder beruhigt und davor behütet, daß es nicht durch die Leidenschaftlichkeit des genannten Herrn Pfarrers zu öffentlichen Ruhestörungen kam.

Diese Fälle sind mir nur darum von Belang, weil zu beforgen ist, daß, wie schon früher die persönliche Ehre, nun auch die öffentliche Ordnung und Sicherheit darunter leiden könnte.

Diese Zustände haben sich nun in derartigem Maße gesteigert, daß von Seite des Herrn Pfarrers Beschimpfungen und Beleidigungen vorgekommen sind, bei welchen

eben nur die Versöhnlichkeit der Betroffenen und eine förmliche Abbitte in der Gemeindefanzlei zu Uebelbach vor weiteren gerichtlichen Prozeduren bewahrte.

Damit ist aber gewiß noch nicht abgeschlossen, denn der Herr Pfarrer hat gezeigt, daß er auf seinem Wege consequent vorzugehen entschlossen ist; ferner ist bei einem solchen Vorgange zunächst zu beforgen und es liegen dafür schon gewisse Äußerungen vor, daß wenn sich ähnliche Fälle ereignen sollten, und wenn Jemand von Denjenigen welche seinerzeit die Döllinger'sche Adresse unterschrieben haben, sterben sollte, in Consequenz des bisherigen Vorgehens, jede kirchliche Intervention unterbleiben werde und die Handlungen, die bisher nur einzelne Personen betroffen haben und deren Wirkung sich nur auf engere Kreise beschränkte, würden sich dann auf größere Kreise ausdehnen und sich auf die öffentlichen Straßen, auf die versammelte Menge erstrecken und es wäre dann gewiß zu gewärtigen und zu befürchten, daß es zu öffentlichen Ruhestörungen kommen dürfte.

Alle diese Umstände und alle Bedrohungen, die für die öffentliche Ruhe daraus zu beforgen sind, haben den Gemeinde-Ausschuß von Uebelbach schon vor mehreren Monaten bewogen, in einer eigenen Zuschrift mit einem Gesuche an die h. Statthalterei mit der Bitte um Abhilfe eventuell um Versetzung des Herrn Pfarrers sich zu wenden.

Diese Zuschrift ist bis zu dem Tage, an welchem ich diese Interpellation angemeldet habe, noch nicht erledigt, und ich stelle daher die Anfrage an den Herrn Regierungsbereiter: was er eben gesonnen ist in dieser Angelegenheit zu verfügen und in wieferne ihm dieselbe des Nähern bekannt ist?

Wir verhehlen uns dabei nicht, daß es wohl für die einzelnen Landesregierungen schwierig ist, in derartigen Fällen zu entscheiden, weil eben das Verschulden, daß derartige Zustände noch so häufig vorkommen, an anderer Stelle zu suchen ist, nämlich an der obersten Leitung dieses Verwaltungszweiges, wo eben gefehlt wird durch Unterlassungen sowohl, als auch durch bestimmte Thaten, welche, wenn auch nicht dem Buchstaben, doch ganz gewiß dem Geiste der Gesetze und ganz bestimmt dem Geiste der Staatsgrundgesetze widersprechen.

Das erscheint zunächst als die Ursache, daß derartige Zustände noch bestehen und daß es noch immer nicht möglich ist, zu dem Frieden zu gelangen, wie er auf gesetzlicher Basis herzustellen wäre.

Ich erlaube mir daher an die h. Regierung die Interpellation dahin zu stellen:

1. „Ist der h. Statthalterei über diese Vorfälle „Näheres bekannt?“



2. „Welche Maßregeln gedenkt dieselbe gegen dieses Vorgehen zu veranlassen?

**Landeshauptmann:** Ich bitte mir diese Interpellation schriftlich zu übergeben, damit ich sie dem Herrn Statthalter übermitteln kann.

**Abg. Dr. Seilsberg (M. G. Frohnleiten):** Ich habe im Eingange angeführt, daß ich nicht vorbereitet war und werde die Ehre haben, die Interpellation im Laufe des Vormittages zu übergeben.

**Statthalter Freih. v. Kübeck:** Wenn die von dem geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Seilsberg gestellte Interpellation mir zugekommen sein wird, werde ich nicht ermangeln, die nöthigen Daten zu sammeln, um die Interpellation beantworten zu können.

**Landeshauptmann:** Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir zu bemerken, daß nach der Geschäftsordnung auf eine Interpellation eine Antwort und Debatte nicht gestattet ist und daß dieser Umstand jedem der Herren Interpellanten eine gewisse Beschränkung in der Stellung und Begründung seiner Interpellation mir aufzuerlegen scheint.

Ich habe noch zu verkünden, daß die Pläne, Projecte und Kostenanschläge für den Neubau der technischen Hochschule und für den Umbau des landesch. Theaters zur Einsicht der Herren Abgeordneten im landschaftlichen Secretariate bereit liegen.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand derselben ist:

**Antrag des Abg. Dr. Bretschko wegen Abänderung des § 11 des steierm. Realschul-Gesetzes vom 18. Jänner 1870.**

(Beilage Nr. 41).

Ich ertheile dem Herrn Abg. Dr. Bretschko das Wort zur Begründung seines Antrages.

**Abg. Dr. Bretschko (H. K. Leoben):** Das steierm. Realschulgesetz vom 18. Jänner 1870 enthält im § 11 folgende Bestimmung:

„Für jeden Schüler sind alle im ersten Absätze des § 9 bezeichneten Gegenstände obligat. Was nun die im § 9, al. b, angeführten Sprachen betrifft, hat jeder Schüler neben der Unterrichtsprache zwei derselben zu erlernen.“

In dieser alinea b des § 9 heißt es:

„Unter den obligaten Lehrgegenständen kommen vor Sprachen und zwar die Landessprachen, dann die französische und englische Sprache.“

Wenn man diese beiden Bestimmungen gegen einander hält, so ergibt sich daraus, daß, falls wir unsere Realschulen mit deutscher Unterrichtsprache denken, zwi-

schen den drei Sprachen Slovenisch, Französisch und Englisch, in so ferne eine freie Auswahl besteht, als jeder Schüler zwei derselben zu erlernen hat, und wenn wir unsere Realschulen mit slovenischer Unterrichtsprache denken, jeder Schüler von den drei Sprachen Deutsch, Französisch und Englisch zwei zu erlernen hat. Diese unzweifelhafte Consequenz hat auch ihren Ausdruck in dem Lehrplane gefunden, demgemäß also das Slovenische, Französische und Englische, oder im anderen Falle das Deutsche, Französische und Englische als vollkommen gleichberechtigt neben einander stehen. Diese Bestimmungen sind für das Gedeihen der steierm. Realschulen durchaus nicht gleichgiltig, was sich schon daraus ergibt, daß die Stundenzahl für den Unterricht der einzelnen Sprachen sehr verschieden ist, indem — um zunächst bei den Anstalten mit deutscher Unterrichtsprache anzuknüpfen — dem Slovenischen wöchentlich zwei Stunden und zwar bloß in den unteren vier Jahrgängen, dem Französischen hingegen eine größere Stundenzahl, und zwar von 25 Stunden wöchentlich durch alle sieben Jahrgänge zugewiesen erscheinen.

Es ist ferner bei der Verhandlung dieses Gegenstandes in den Jahren 1868 und 1869 betont worden, wie außerordentlich wichtig für das Realschulwesen das eingehende und gründliche Studium einer fremden Sprache sei. Es sind dafür auch zahlreiche Gründe in dem Motivenberichte angeführt worden, welcher die Regierungsvorlage vom Jahre 1868 begleitete. Meine Aufgabe kann es daher heute nicht sein, in die Details der Begründung einzugehen und die Bedeutung des Sprachstudiums näher zu erörtern. Ich knüpfe nur an die diesfalls zur allgemeinen Ueberzeugung gewordene Anschauung an und betone, daß, wenn der Realschüler in Zukunft, nicht wie man es ihm bisher vorgeworfen hat, hinter dem Gymnasium weit zurückstehen soll, er eine fremde Sprache außer der Unterrichtsprache, und zwar durch alle Classen hindurch, lernen muß. Es ist dies unerlässlich zur Entwicklung der Denkfähigkeit.

Diese Sprache nun ist nach unserem Gesetze keine andere als die französische; der ganze Lehrplan ist darnach eingerichtet. Auch andere Länder haben diesen Grundsatz anerkannt, und es ist eine ähnliche Bestimmung, wie sie der § 11 unseres Gesetzes enthält, in keinem der Landesgesetze aufgenommen worden. Ich erlaube mir in dieser Beziehung auf zwei in Bezug auf die Landessprachen ähnlich sich verhaltende Kronländer zu verweisen, nämlich auf Mähren und Kärnten. In den betreffenden §§ heißt es in beiden Landes-Gesetzen: „Für jeden Schüler sind alle im ersten Absätze des § 8 bezeichneten Gegenstände obligat. Nur was die Sprachen anbelangt, so ist die



zweite Landessprache nur für jene Schüler obligat, deren Eltern oder Vormünder es verlangen.“

Dadurch wird es also zur Unmöglichkeit, daß eine wesentliche Bestimmung des Realschul-Lehrplanes von dem einen oder anderen Schüler einfach außer Acht gelassen wird, und daß dies in unseren Realschulen wirklich geschieht, beweisen Thatfachen. Seit den drei Jahren, in denen unser neuer Realschul-Lehrplan existirt, zeigte es sich, daß das Studium der französischen Sprache von einer Anzahl deutscher Schüler ganz außer Acht gelassen wurde, indem z. B. vor zwei Jahren dafür das Slovenische in Combination mit dem an den oberen Classen eintretenden Englischen von 19 deutschen und 5 slovenischen Schülern, im vorigen Jahre von 19 deutschen und 5 slovenischen, und heuer von 14 deutschen und 3 slovenischen Schülern gewählt worden ist. Diese Beobachtung wurde an der landschaftl. Oberrealschule in Graz gemacht.

Die praktischen Folgen einer solchen Bestimmung sind klar. Das natürliche Streben, sich die Aufgabe des Studiums zu erleichtern, welches bei so vielen Eltern und noch mehr bei so vielen Schülern vorwaltet, ist es, was sie dahin führt, den mit einer größeren Stundenzahl bedachten Gegenstand von sich abzuwälzen und dafür einen anderen zu wählen, der nur in einigen Jahrgängen und noch dazu mit einer geringeren Stundenzahl gelehrt wird. Es erscheint mir dies ungefähr so, als wenn man in das Gymnasialgesetz eine Bestimmung aufnehmen würde, die es gestattet, daß ein Schüler, wenn er dafür die Landessprache lernt, sich vom Studium der lateinischen Sprache befreien kann. So wenig jemand eine ähnliche Bestimmung billigen könnte, ebenso wenig zweckmäßig ist die bestehende Bestimmung unseres Realschulgesetzes und ich würde daher, um den Realschülern wirklich diejenige Entwicklung in der Zukunft zu ermöglichen, die das neue Gesetz vor Augen hat, meinen Antrag dem h. Hause zur Annahme auf das Wärmste empfehlen. Derselbe geht dahin, es sei der § 11 in dem Sinne abzuändern, daß neben der Unterrichtssprache das Französische unbedingt erlernt werden müsse und sich daher die freie Wahl nur zwischen den anderen zwei Sprachen zu bewegen habe. In formeller Beziehung erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß mein eben begründeter Antrag zur Vorberathung dem Unterrichtsausschusse zugewiesen werde.

(Der Antrag auf Zuweisung des vom Abg. Dr. Bretschko gestellten und begründeten Antrages an den Unterrichtsausschuß

zur Vorberathung wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die

**Begründung des Antrages des Abg. Freiherrn v. Raft, betreffend die Revision des Gesetzes vom 28. April 1872.**

(Beilage Nr. 42.)

Ich ertheile dem Abg. Freiherrn v. Raft das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abg. Freiherr v. **Raft** (St. G. Windischgraz): Der h. Landtag hat in der 34. Sitzung der 2. Session ein Gesetz beschlossen, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen und Pfründengebäude und die Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtungen und Erfordernisse.

Dieses Gesetz weicht in wesentlichen Punkten von der damaligen Regierungsvorlage ab. Ein solcher wesentlicher Differenzpunkt ist erstens, daß in dem zu Recht bestehenden Gesetze die Lasten des Patrons vermindert werden. Er soll nur den dritten Theil der Kosten zu bestreiten haben, während ihm der von der Regierung damals vorgelegte Gesetzentwurf, die Hälfte der betreffenden Kosten zu beschaffen, bestimmt hatte. Es wurde ferner dem Pfründner als Nutznießer die Verpflichtung auferlegt, die Erhaltung der Pfründengebäude ganz allein ohne Concurrenz zu besorgen. Dieses Gesetz erhielt damals nicht die Sanction und es ging der Landtag in der 34. Sitzung der 2. Session, um für das Gesetz die Sanction zu erlangen, ein Compromiß ein. Dieses Compromiß hat aber nicht den Erfolg gehabt, den man sich hievon versprochen hatte; denn das so zu Stande gebrachte Gesetz leidet nun an verschiedenen Mängeln, von denen ich mir erlauben werde, nur einige hervorzuheben.

Der § 2 des bestehenden Gesetzes bestimmt, daß auch das Stammvermögen der Kirche zur Bestreitung der Kosten der Erhaltung und Herstellung der Kirchengebäude und der übrigen Erfordernisse in Anspruch genommen werden kann. Es hat sich aber in der Praxis herausgestellt, daß in der Regel das Vermögen der Kirche derart belastet ist, daß es unmöglich ist, dasselbe weiter in Anspruch zu nehmen, und daß, wenn auch diese Verhältnisse nicht obwalten würden, es noch viele andere Auslagen gibt, welche das Stammvermögen der Kirche derart in Anspruch nehmen, wie die Anschaffung von Glocken und Altären, sowie die immer stärker hervortretende Baulust u. s. w., daß es unmöglich erscheint, das Stammvermögen der Kirche sonst noch in Anspruch zu nehmen, und es als nothwendig sich herausstellt, die betreffenden Lasten auf minder schwache Schultern zu übertragen.



Es hat sich ferner herausgestellt, daß es sehr schwer ist, nachzuweisen, wie dies durch § 3 normirt wird, daß dem Pfündeneigentümer oder dessen Dienstleuten eine Schuld dabei beizumessen sei, daß die angedeuteten Reparaturen nothwendig erscheinen, denn in den meisten Fällen werden die betreffenden Reparaturen so lange hinausgeschoben, daß es sich schwer constatiren läßt, durch wessen Schuld sie nothwendig wurden, und so schließlich die Gemeinde mit den Kosten der Herstellung belastet wird.

Es hat sich weiter herausgestellt, daß die Erhebungen des Pfündeneinkommens, um den Beitrag zu bestimmen, welchen der Pfündner zu leisten habe, mitunter nicht gerade zu Gunsten der Gemeinden gepflogen werden. Es hat sich ferner herausgestellt, daß die Bestimmungen des § 5, Absatz 2, es zweifelhaft erscheinen lassen, unter welchen Bedingungen Sachverständige zur Erhebung des Pfündeneinkommens beizuziehen seien, und daß die berührte Gesetzesstelle in der Praxis gewöhnlich so ausgelegt wird, daß die Erhebung durch Sachverständige nur dann vorzunehmen sei, wenn die Pfünde erledigt ist. Daraus hat sich die Folge entwickelt, daß bei der Bemessung des Pfündeneinkommens der Ertrag der Grundstücke heute noch in der Höhe des Katastralreinertrages angenommen wird und daß deshalb sehr viele Fälle eintreten, und mir speciell aus meiner Praxis Fälle bekannt sind, daß, wenn das Erträgniß des zur Pfünde gehörigen Grund und Bodens durch Sachverständige erhoben wurde, der Pfündeneigentümer stets concurriren mußte, während er dadurch, daß nach dem Katastralreinertrage sein Einkommen sich unter den normirten 500 fl. bezifferte, von jeder Beitragsleistung sich befreit sah.

Es wird auch von vielen Seiten Klage geführt, daß die Bestimmung des § 10, welcher normirt, daß geistliche Genossenschaften, nach Abschlag des Werthes der Hand- und Zugarbeiten nur die Hälfte der im § 1 erwähnten Kosten zu tragen haben, die Kosten für die Gemeinden unendlich erhöht.

Es pflegen dabei sehr kostbare Wirthschaftsgebäude angelegt zu werden und die Gemeinde wird auf sehr decidirte Weise in's Mitleid gezogen.

Es ist mir weiters noch bekannt, daß dadurch, daß der Gemeinde respective den Kirchen-Concurrenz-Ausschüssen gar keine Ingerenz darauf zusteht, wie das Stammvermögen der Kirche verwaltet wird und selbst die Einsicht nicht gewährt ist, wie hoch sich dasselbe beziffert, es factisch ganz unmöglich gemacht ist, von der Bestimmung des § 2 Gebrauch zu machen.

Thatsache ist, daß der h. Landtag schon in der 15. Sitzung der V. Session sein Bedauern darüber ausgesprochen hat,

daß es den Bemühungen des Landes-Ausschusses nicht gelungen war, den Kirchen-Concurrenz-Ausschüssen eine Ingerenz auf die Kirchenrechnungen zu verschaffen.

Ich glaube daher, daß im Sinne der ursprünglichen Beschlüsse des h. Hauses, nachdem das Haupthinderniß, welches man bei jeder Gelegenheit dem bezüglichlichen Bestreben des h. Hauses entgegengestellt hat, nämlich der Art. XXX des Concordates, aufgehoben ist, bei der Revision des betreffenden Gesetzes vom 28. April 1864 es auch möglich sein wird, den Kirchen-Concurrenz-Ausschüssen eine Ingerenz auf die Verwaltung des Stammvermögens der Kirche und das Recht der Einsicht in ihre Rechnungsgebarung zu verschaffen.

Ich bin mir bewußt, daß gegen meinen Antrag sich vielleicht principielle Bedenken erheben werden. Man wird darauf hinweisen, daß durch § 12, beziehungsweise § 11, a des Gesetzes über die Reichsvertretung die Entscheidung über confessionelle Angelegenheiten der Wirksamkeit des Landtages entrückt und der Reichsvertretung anheimgegeben wurde. Ich glaube aber, daß dieses Bedenken sich nicht als vollkommen stichhältig erweisen dürfte, denn § 18 der Landes-Ordnung weist dem Landtag ausdrücklich die Schul- und Kirchenangelegenheiten insoferne zu, als die Entscheidung über dieselben sich im Rahmen, der durch die Reichsgesetze gezogen ist, bewegt.

Ich erlaube mir daher, nachdem ich durch meinen Antrag in r Sinne eines großen Theiles der Bevölkerung, welche durch die Ausgaben, die durch das gegenwärtige Gesetz auf ihre Schultern gewälzt wurden, arg belastet ist, gehandelt zu haben glaube, Ihnen meinen Antrag auf das Wärmste zu empfehlen, indem ich bezüglich der formellen Behandlung desselben die Bitte stelle, das h. Haus wolle den Antrag dem Unterrichts-Ausschusse zur Berichterstattung zuweisen.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über die formelle Frage das Wort?

**Abg. Seidl** (L.-G. Marburg): Ich beantrage die Zuweisung des eben begründeten Antrages an den Gemeindeauschuß.

**Abg. Karlon** (L.-G. Leibnitz): Ich möchte beantragen, es sei zur Vorberathung des vom Hrn. Abg. Freih. v. Raft gestellten Antrages ein aus sieben Mitgliedern bestehender Special-Ausschuß aus dem ganzen Hause zu wählen.

**Abg. Freih. v. Raft** (St.-G. Windischgraz): Ich accomodire mich dem Antrage meines geehrten Collegen Seidl.



(Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Antrag des Abg. Karlon abgelehnt, der Antrag des Abg. Seidl auf Zuweisung an den Gemeinde-Ausschuß angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abg. Frh. v. Sischock zur

**Begründung seines Antrages, betreffend die Revision einiger Paragraphen der Landtagswahlordnung und der Gemeindevahlordnung,**

(Beilage Nr. 43.)

das Wort.

Abg. Freih. v. **Sischock** (L.-G. Leoben): Hoher Landtag! Bei allen bisher in Steiermark durchgeführten Landtagswahlen wurde die Erfahrung gemacht, daß viele Bestimmungen der Landtagswahlordnung und der mit ihr im Zusammenhange stehenden Gesetze der nöthigen Klarheit und Präcision entbehren, daß in Folge dessen die Wahlcommissionen und die Behörden oft in ganz entgegengesetztem Sinne entschieden und in weiterer Folge Reclamationen der Wähler und Aeußerungen der Unzufriedenheit der wahlberechtigten Bevölkerung hervorgerufen wurden.

Auch der Landes-Ausschuß hatte wiederholt Gelegenheit, in seinen Berichten über die Prüfung der Wahlakten auf solche Streitfragen und entgegengesetzte Entscheidungen hinzuweisen, ging jedoch niemals in eine meritorische Erörterung derselben ein, weil die Giltigkeit der Wahlen nie bestritten werden konnte, wie immer auch die Streitfragen entschieden werden mochten. Es darf aber nicht übersehen werden, daß irrige Auffassungen des Wahlgesetzes unter ungünstigeren Verhältnissen allerdings einen wesentlichen Einfluß auf das Resultat der Wahlen nehmen, und zur mißlichen Folge von Wahlannullirungen führen könnten.

Es erscheint daher geboten, jene Gesetzesbestimmungen, welche erfahrungsgemäß bisher zu Streitfragen Anlaß gaben, abzuändern oder ihnen wenigstens eine präcisere Fassung zu geben; denn die authentische Interpretation durch den h. Landtag im Wege einer Resolution könnte allerdings bei den nächsten Landtagswahlen für die Wahlcommissionen und Behörden maßgebend sein, nicht aber bindend für den nächsten Landtag selbst. Als jene Gesetzesstellen, welche einer Abänderung, eventuell einer näheren Ausführung bedürfen, müssen insbesondere bezeichnet werden: die Bestimmungen über das active Wahlrecht in der Gruppe des Großgrundbesitzes (§ 9 und 11 der Landtagswahlordnung), die Bestimmungen über das active Wahlrecht in der Gruppe der Städte und Märkte und Landgemeinden resp. die Bestimmung über den Censur in dieser

Gruppe, und die Ausübung des Wahlrechtes durch Frauen und Bevollmächtigte in den §§ 12 und 14 der Landtagswahlordnung, des Gesetzes vom 18. Jänner 1867 und den §§ 1 bis 7 der G.-W.-O., ferner die Bestimmungen über die Ausübung des Wahlrechtes im Allgemeinen (§ 15 L.-W.-O.) und über die Bedingungen zur Wählbarkeit als Wahlmann in den Landgemeinden (§§ 16, 31 und 38 L.-W.-O.). Diese Gesetzesstellen wurden denn auch in meinem Antrage speciell angeführt.

Vielleicht kann gegen meinen Antrag eingewendet werden, daß eine Revision der L.-W.-O. nicht opportun sei in einem Augenblicke, wo eine Reform der Wahlen für die Reichsvertretung in Aussicht steht. Ich will auch gerne zugeben, daß es erst dann an der Zeit sein wird, eine gründliche Revision der Landtagswahlordnung vorzunehmen, wenn die Reform der Wahl für die Reichsvertretung durchgeführt sein wird; dann wird auch eine Aenderung der principiellen Grundlagen unserer Wahlordnung zu erwägen sein, welche sich auf die Bildung der Wahlgruppen, der Wahlbezirke, auf die Aenderung des Censur, auf die Erweiterung des Wahlrechtes und auf einen neuen Wahlmodus u. s. w. beziehen.

Deshalb hat auch mein Antrag nur zum Zwecke, jene formellen Gesetzesstellen abzuändern, welche bisher am meisten zu Zweifeln und Streitfragen Anlaß gegeben haben, ohne an den principiellen Grundlagen der Wahlordnung zu rütteln.

Ich will auch zugeben, daß die von mir angestrebte Gesetzesnovelle zunächst vielleicht gar nicht zur Ausführung kommen wird, wenn die Macht geordneter, verfassungsmäßiger Zustände sich dauernd befestigt haben wird und Männer unseres Vertrauens die Zügel der Regierung führen. Allein eine gebieterische Lehre müssen wir aus der Geschichte des letzten Decenniums ziehen und diese lautet: Vorsicht, und ein Spruch wurde uns so oft wiederholt: Wenn du den Frieden willst, rüste den Krieg, daß wir gut thun werden, diesen Spruch unserem Gedächtnisse einzuprägen und auch bei dieser Gelegenheit zu beherzigen.

Ein weiteres wichtiges Motiv für mich bei der Einbringung meines Antrages war auch der oft und laut ausgesprochene Wunsch der wahlberechtigten Bevölkerung, welche in der schwankenden Auslegung der Wahlgesetze oft Anlaß zu Aeußerungen der Unzufriedenheit fand.

Ich erlaube mir daher, dem h. Hause meinen Antrag auf das Wärmste zur Annahme zu empfehlen.

Er lautet (liest):



„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei ein aus dem Hause zu wählender Ausschuss mit dem Auftrage zu betrauen, eine Revision der §§ 9, 11, 15, 16 und 31 der Landtags-Wahlordnung, des Gesetzes vom 18. Jänner 1867, und der §§ 1—7 der Gemeinde-Wahlordnung in Erwägung zu ziehen und hierüber im Laufe dieser Session Anträge zu stellen.“

In Bezug auf die formelle Behandlung meines Antrages würde ich mir vorzuschlagen erlauben, denselben einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse, der aus fünf Mitgliedern zu bestehen hätte, zur Vorberathung zuzuweisen.

(Der Antrag auf Zuweisung an einen Sonderausschuss von 5 Mitgliedern wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich werde die Wahl des Ausschusses, den zur Vorberathung des Antrages des Freih. v. Zischok niederzusehen eben beschlossen wurde, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Anträge des Finanzausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beil. Nr. 28, wegen Bewilligung von Theuerungsbeiträgen für die landschaftl. Beamten etc. (Beil. Nr. 47.)

Ich ersuche den Berichterstatter des Finanzausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Abg. Graf **Gleispach** (S. G. B.): Als Obmann des Finanzausschusses erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß dieser Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werde. Es ist nämlich nicht verkündet worden, daß sich in der Mitte des Finanzausschusses bezüglich dieses Berathungsgegenstandes eine Majorität und eine Minorität gebildet haben.

(Hiezu ergreift Niemand das Wort, der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Wir gehen daher zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung über, zum Bericht des Landes-Ausschusses in Betreff stellenweiser Correction und Umlegung der im Bezirke Weiz gelegenen Bezirksstraße Mariatrost-Weiz-Anger-Birkfeld-Fischbach-Stanz-Kindberg in den Stationen IV/5 bis V/1. (Beil. Nr. 40.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des L. A. Graf **Kottulinsky:** Hoher Landtag! Die Bezirksstraße erster Classe, welche von

Graz über Weiz-Birkfeld-Stanz nach Kindberg führt, leidet an sehr großen Mängeln und Gebrechen.

Es ist zwar in einer Beziehung schon abgeholfen worden durch die Umlegung der Straße über den hohen Alzberg. Damit ist aber noch lange nicht genug gethan, und die darauf angewendeten Kosten werden in solange keinen Erfolg haben, als die bisherigen Verkehrshemmnisse noch fort bestehen. Zwischen dem hohen Alzberge und dem Markte Weiz gibt es 4—5 sehr steile Hügel, welche so ungünstig gelegen sind, daß, wenn ein schweres Fuhrwerk den Gipfel des ersten Hügels mühsam erstiegen hat, es sofort wieder auf einem namhaften Gefälle hinunter fahren muß, um wieder beim nächsten Hügel dieselbe Arbeit aufzunehmen. Es ist also trotz der Correction der Straße beim hohen Alzberg ein Befahren dieser Straße mit schwerem Fuhrwerk nicht gut möglich, und eine schleunige Abhilfe erscheint daher dringend geboten.

Der Landes-Ausschuss hat mit Rücksicht auf die nahe bevorstehende Eröffnung der Graz-Maarerbahn und mit Rücksicht auf eine Verbindung der Station Gleisdorf erwogen, daß es wünschenswerth wäre, dem oberen Feistritzthal eine directe Communication mit der Eisenbahn zu gewähren und er hat auch in dieser Beziehung gleichzeitig Erhebungen pflegen lassen. Es wurden diesfalls Projecte gemacht und eine Localcommission mit Zuziehung der Bezirks-Ausschüsse Birkfeld, Weiz und Gleisdorf angeordnet.

Bei dieser Commission hat der Bezirks-Ausschuss Weiz und später in Folge einer in der Generalversammlung abgegebenen Zustimmung auch die Bezirksvertretung sich gegen die gleichzeitige Ausführung dieser beiden Straßencorrectionen erklärt und geltend gemacht, daß dem Bezirke Weiz hiedurch eine übermäßige Last auferlegt werde, indem der Bezirk schon jetzt durch die Herstellung einer directen Bezirksstraße von Weiz nach Gleisdorf durch das Gladnizthal sich Kosten verursacht hat, und die Kosten durch die Beiträge zur Herstellung und späteren Erhaltung der beabsichtigten directen Verbindung der Weizer Straße mit Gleisdorf in gleichem Maße noch erhöht und zu vollständig unerschwinglichen sich gestalten würden.

Der Landes-Ausschuss hat sich auch diesen Erwägungen nicht verschlossen und bei dem Umstande, daß nicht gewiß ist, wie der Verkehr zu der Station Gleisdorf sich gestalten werde und ob der Nutzen der Herstellung der erwähnten kürzesten Straße von einem Punkte der Weizer Straße direct nach Gleisdorf mit den darauf verwendeten Kosten im richtigen Verhältnisse stehe, endlich in Erwägung, daß die Gesamtauslagen für beide Straßen 74.000 fl. betragen — in Erwägung aller dieser Umstände hat der Landes-Ausschuss beschlossen vorderhand — bis nämlich über den Verkehr zu der Station Gleisdorf



Erfahrungen gemacht würden — nur die Ausführung der einen Correction der Weizer Straße dem h. Hause vorzuschlagen und hiezu die Concurrenz zu fixiren.

Wenn diese Straße allein durchgeführt wird, dann entfällt die Inanspruchnahme des Bezirkes Gleisdorf.

Der Landes-Ausschuß erlaubt sich daher, dem h. Hause folgenden Gesetzentwurf vorzulegen.

(liest): „Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark betreffend . . . . .“

**Landeshauptmann:** Ich bitte Herr Graf! Wenn nicht ein formeller Antrag auf Zuweisung an einen Ausschuß gestellt wird, so werde ich voreerst zur General- und hierauf zur Specialdebatte schreiten.

Berichterstatter des L.-A. Graf **Kottulinsky:** In formeller Beziehung erlaube ich mir den Antrag zu stellen, diesen Verhandlungsgegenstand einem aus 7 Mitgliedern bestehenden Ausschusse, dem Straßen-Ausschusse, zuzuweisen.

(Dieser Antrag wird unverändert ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich werde die Wahl des Straßen-Ausschusses auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich der Auflösung des bestandenen Forstvereines und der Subventionirung eines neu gegründeten alp- und forstwirtschaftlichen Vereines.

(Beilage Nr. 35.)

Da der Herr Referent des Landes-Ausschusses im Augenblicke nicht anwesend ist, so ersuche ich eines der Herren Mitglieder des Landes-Ausschusses, einen formellen Antrag zu stellen.

Landes-Ausschuß-Mitglied Dr. **Fleisch:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

Abg. v. **Miller** (St.-G. Leoben): Unter den Gegenständen, die dem h. Landtage in dieser Session vorgelegt werden, befinden sich auch solche, welche volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffen. Diese sind gewiß von solcher Wichtigkeit, daß sie von einem Special-Ausschusse ad hoc berathen werden sollten.

Ich würde mir daher zu beantragen erlauben, daß der sogenannte Straßen-Ausschuß, bestehend aus 7 Mitgliedern, im weiteren Sinne als volkswirtschaftlicher Ausschuß fungire.

Abg. Graf **Gleispach** (G.-G.-B.): Alle Achtung vor den Anschauungen meines Herrn Vorredners, aber mir scheint dessen Antrag doch nicht ganz praktisch; denn

dieselbe Angelegenheit kommt auch im Rechenschaftsberichte vor und findet im Präliminare ihren Ausdruck.

Es ist ganz unmöglich, daß, wenn man in das Detail des Rechenschaftsberichtes eingeht, nicht auch bezüglich des Forstwesens und der Forstwirtschaft im allgemeinen eingehendere Studien gemacht würden, und daß nicht dasjenige beantragt wird, was zum Besten des Landes in forestaler Beziehung nothwendig ist.

Meiner Ansicht nach waltet hier eben ein inniger Zusammenhang ob zwischen dem Gegenstande und dem Finanz-Ausschusse, der jedenfalls inniger ist, als jener zwischen dem Forstwesen und dem Straßen-Ausschusse.

Dazu kommt noch, daß der Finanz-Ausschuß aus mehr Mitgliedern zusammengesetzt ist als der Straßen-Ausschuß, und daß unter den Mitgliedern des erstgenannten Ausschusses zweifellos auch solche sich befinden, die mit der Forstwirtschaft vertraut sind.

Ich wiederhole daher, daß mir die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß passender erscheint, als jene an den Straßen-Ausschuß.

Abg. v. **Miller** (St.-G. Leoben): Ich habe bei der Stellung meines Antrages einen ganz besonderen Grund gehabt. Ungeachtet des Umstandes, daß in dem Berichte des Landes-Ausschusses Biffen vorkommen, so war für mich mehr maßgebend, daß ich mit dem zweiten Antrage des Landes-Ausschusses, welcher dahin geht, daß die Zinsen des Vermögens auf die Dauer von drei Jahren dem forstwirtschaftlichen Vereinen zugewendet werden sollen, durchaus nicht einverstanden bin, denn die Widmung . . .

**Landeshauptmann** (unterbrechend): Das gehört nicht hieher. Ich bitte den Herrn Redner, sich an den formellen Antrag zu halten, das ist, die Gründe dafür anzugeben, warum der Herr Redner diesen Gegenstand an einen eigenen Ausschuß gewiesen wissen will.

Abg. v. **Miller** (St. G. Leoben.) (Fortfahrend): Nun so will ich denn als weiteren Grund anführen, daß Vorlagen, namentlich in forstlicher und überhaupt in volkswirtschaftlicher Beziehung, an den h. Landtag herantreten werden, und daß die Zuweisung derselben an einen besonderen volkswirtschaftlichen Ausschuß gerechtfertigt ist, welcher Ausschuß gewiß eben so wichtig ist, wie die übrigen Ausschüsse.

Bei der Wichtigkeit der forstwirtschaftlichen Angelegenheiten für den h. Landtag halte ich daher meinen Antrag aufrecht, wornach der in Verhandlung stehende Gegenstand einem eigenen Ausschusse, dem volkswirtschaftlichen Ausschusse, bestehend aus 7 Mitgliedern, zugewiesen werde, in dessen Wirkungskreis auch noch die Straßenangelegenheiten fallen sollen.



**Landeshauptmann:** Ich werde zuerst den eben begründeten Antrag des Abgeordneten Miller zur Abstimmung bringen und ersuche jene Herren, welche den Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 35) einem eigenen, aus der Mitte des Hauses zu wählenden und aus 7 Mitgliedern bestehenden volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen wissen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist abgelehnt.

Nun ersuche ich jene Herren, welche dieselbe Vorlage dem Finanz-Ausschuss zuweisen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Dieser Antrag ist angenommen.

Es folgt nun in der Tagesordnung der Bericht des Landes-Ausschusses, womit im Nachhange zum Rechenschaftsberichte Ausweise, die Volksschulen betreffend, vorgelegt werden.

(Beil. Nr. 31.)

Ich ertheile dem Berichterstatter des Landes-Ausschusses zur Stellung eines formellen Antrages das Wort.

Berichterst. des L.-A. Dr. **Fleisch:** Die oben genannte Vorlage ist nur eine Beilage zum Rechenschaftsberichte. Es ist daher selbstverständlich, daß sie demselben Ausschusse, dem auch der Rechenschaftsbericht zugewiesen wurde, zur Vorberathung übergeben werden muß, dies ist aber der Finanz-Ausschuss und deswegen beantrage ich die Zuweisung dieses Gegenstandes an eben diesen Ausschuss.

(Niemand meldet sich zum Worte. — Dieser Antrag wird ohne Debatte genehmigt.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Vorlage eines Gesetzentwurfes, wodurch den Bezirksvertretungen Stainz, Tüffer und Oberburg die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern bewilligt wird.

(Beilage Nr. 38.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterst. des L.-A. **Serman** (von der Tribüne — liest den Bericht aus Beilage Nr. 38.)

Abg. Dr. **Michel** (H. K. Graz): Ich möchte beantragen, daß dieser Gegenstand dem Gemeinde-Ausschusse zugewiesen werde, und erlaube mir, diesen Antrag durch folgende Erwägungen zu begründen:

Abgesehen davon, daß im Motiven-Berichte Berechnungen vorkommen, deren ziffermäßige Richtigkeit nicht über jeden Zweifel erhaben erscheinen dürfte, enthält das beifolgende Gesetz darin Neuerungen, daß es von einer Einrechnung des Zuschusses zum Bezirksschulфонде spricht,

was meines Wissens bisher in jenen Landesgesetzen nicht geschehen ist, in welchen den Bezirksvertretungen Umlagen auf die directen Steuern bewilligt wurden.

Das wichtigste Motiv aber scheint mir eben dies zu sein, daß zwischen dem Motiven-Berichte und dem Gesetzentwurfe ein Widerspruch darin besteht, daß im Motiven-Berichte ausdrücklich von einer Einrechnung der Umlagen für Schulzwecke bei allen drei Bezirksvertretungen gesprochen wird, während es im Gesetzentwurfe heißt, daß wohl bei den Bezirksvertretungen von Stainz und Tüffer dieser Zuschuß für den Bezirksschulфонд eingerechnet werden, daß dies aber bei der Bezirksvertretung Oberburg nicht der Fall sein solle.

Nach diesen Bemerkungen erachte ich daher die Vorberathung über diesen Gegenstand durch den Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten immerhin für zweckmäßig.

Berichterstatter des L.-A. **Serman:** Gegen die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gemeinde-Ausschuss habe ich im Namen des Landes-Ausschusses keine Einwendung zu machen. Allein gegen die Bemerkung des Herrn Vorredners bezüglich der Verschiedenheit in der Behandlung der Bezirksvertretungen erlaube ich mir zu erwidern, daß die Bezirksvertretungen von Stainz und Tüffer ihr Begehren dahin gestellt haben, nur das Ordinarium ihrer directen Steuern zur Basis ihrer Bezirksumlagen zu nehmen. Es müßte daher bezüglich dieser beiden Bezirksvertretungen in Folge des angedeuteten Grundsatzes vom Landes-Ausschusse eine Umrechnung vorgenommen werden.

Bei der Bezirksvertretung Oberburg aber fand ein solches Begehren nicht statt, weil dieser Bezirk in seiner Vorlage die gesammten directen Steuern zur Grundlage der Bezirksumlagen gemacht hat.

(Die Debatte wird geschlossen und hierauf der Antrag des Abg. Dr. Michel auf Zuweisung dieser Vorlage an den Gemeinde-Ausschuss angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Vorlage eines Gesetzentwurfes, wodurch der Bezirksvertretung Leibnitz die Einhebung einer 32procentigen Umlage auf die directen Steuern ohne Zuschlag bewilligt wird.

(Beil. Nr. 39.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des L.-A. **Serman** (liest den Bericht und den Text des Gesetzes aus Beilage Nr. 39.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand zu sprechen? (Es meldet sich Niemand zum Worte. — Das Gesetz wird hierauf unverändert angenommen.)



Berichterstatter des L.-A. **Serman** (liest Titel und Eingang des Gesetzes aus Beilage Nr. 39).

Abg. Dr. **Michel** (S.-R. Graz): Um eine Uebereinstimmung der Ueberschrift des Gesetzes mit dem Inhalte desselben herzustellen, beantrage ich, daß im Titel nach den Worten: „zur Deckung der Bezirksverordnungen“ eingefügt werde: „für das Jahr 1872“.

**Landeshauptmann**: Ich bitte, mir den Antrag schriftlich zu übergeben. (Geschicht.) Ich werde vor Allem für diesen Antrag die Unterstützungsfrage stellen.

(Dieser Antrag wird hinlänglich unterstützt.)

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter des L.-A. **Serman**: Meiner Ansicht nach soll der Titel eines Gesetzes nur im Allgemeinen den Inhalt desselben andeuten, nicht aber vollständig enthalten. Ich kann diesfalls sogar Präcedenzfälle vorführen. Wenn z. B. mehreren Gemeinden die Einhebung von Umlagen bewilliget wurde, so hat man im Titel des bezüglichen Landesgesetzes keineswegs die Namen sämtlicher Gemeinden angeführt, sondern einfach gesagt: für mehrere Gemeinden. In gleicher Weise wurden, wenn mehrere Beträge im Gesetze vorkamen, keineswegs alle im Titel aufgenommen.

Ich meine daher, daß es im vorliegenden Falle nicht unbedingt nöthig ist, den ganzen Inhalt des Gesetzes im Titel aufzunehmen, und daß das Unterlassen desselben kein hinreichendes Motiv ist, diesen Gegenstand an einen Ausschuss zu verweisen. (Sich verbessernd:) Es wurde nur ein Amendement gestellt. Gegen dieses Amendement hätte ich wohl nichts einzuwenden, wiewohl ich andeuten muß, daß ich von der Nothwendigkeit der Einschaltung des beantragten Zusatzes nicht überzeugt bin.

**Landeshauptmann**: Ich werde vorerst den Titel, wie ihn der Landes-Ausschuss beantragt, vorbehaltlich der beantragten Einschaltung, zur Abstimmung bringen. Ich ersuche jene Herren, welche wünschen, daß der Titel des Gesetzes lauten solle: Gesetz vom . . . , wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der Bezirksvertretung Leibnitz die Einhebung einer 32procentigen Umlage auf die directen Steuern ohne Zuschlag zur Deckung der Bezirks-Verordnungen bewilligt wird — sich zu erheben. (Geschicht.) Dieser Antrag ist angenommen.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche nach den Worten: „zur Deckung der Bezirksverordnungen“ einschaltet wissen wollen: „für das Jahr 1872“ — sich zu erheben. (Geschicht.) Auch diese Einschaltung ist angenommen.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Ich habe den Herren zu verkünden, daß sich der Petitions-Ausschuss constituirte hat. Derselbe wählte zu seinem Obmann den Herrn Grafen Gleispach und zum Schriftführer Freiherrn v. Walterskirchen. Ich theile ferner mit, daß sich der Petitions-Ausschuss morgen Dienstag 10 Uhr Vormittag im Locale I versammelt.

Der Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten hält Dienstag Vormittag eine Sitzung.

Abg. Dr. **Wannisch** (St.-G. Bruck): Als Obmann des Gemeinde-Ausschusses beehre ich mich mitzutheilen, daß dieser Ausschuss in seiner letzten Sitzung den Wunsch ausgesprochen hat, daß seine Sitzungen öffentliche seien, also den Mitgliedern des h. Landtages Zutritt gewährt werde.

Ich stelle daher den formellen Antrag: Es sei zu den Sitzungen des Gemeinde-Ausschusses den Mitgliedern des h. Landtages der Zutritt gestattet.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Als nächsten Sitzungstag bestimme ich Freitag den 15. November, 10 Uhr Vormittag (Zustimmung), und stelle auf die

#### Tagesordnung:

1. Wahl des Strafen-Ausschusses.
2. Wahl eines Ausschusses für den Antrag des Abg. Freih. v. Zschock, betreffend die Revision mehrerer Paragraphen der Landtags-Wahlordnung und der Gemeinde-Wahlordnung.
3. Begründung des Antrages des Abg. Dr. Heilberg, betreffend die Wahlreform (Beilage Nr. 52).
4. Begründung des Antrages des Abg. Freih. v. Walterskirchen, betreffend die Besteuerung der Erwerb- und Wirthschafts-Genossenschaften (Beilage Nr. 53).
5. Bericht des Landes-Ausschusses mit der Vorlage eines Gesetzes, womit der Landeshauptstadt Graz die Bewilligung zur Aufnahme eines Anlehens von 3,000,000 fl. ertheilt wird (Beilage Nr. 46).
6. Der Finanz-Ausschuss dürfte ferner in der Lage sein, über die Beilage Nr. 122 de 1871, betreffend den Bericht über den Rechnungs-Abschluss pro 1869 (Beilage Nr. 3 de 1870) seine Anträge zu stellen. Der diesjährige Bericht, glaube ich, wird mündlich erstattet werden.

Abg. Gf. **Gleispach** (S. G. B.): Der bezügliche Bericht liegt schon gedruckt vor und rührt noch vom vergangenen Jahre her, in welchem derselbe nicht mehr zur Verhandlung kommen konnte, es ist dies die Beilage Nr. 122 de 1871.

**Landeshauptmann**: Eben diese Anträge müssen neu aufgenommen werden, was entweder schriftlich oder



mündlich geschehen kann. Ich glaube, der Finanz-Ausschuß wird diese Anträge mündlich aufnehmen.

Ich setze ferner auf die Tagesordnung:

7. Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Einteilung des Landes in Veterinär-Bezirke und Anstellung geprüfter Thierärzte auf Landeskosten (Beilage Nr. 49).

8. Bericht des Landes-Ausschusses über die behufs Bethheiligung an der Wiener Welt-Ausstellung aus Landesmitteln zu leistenden Subventionen (Beilage Nr. 50).

9. Antrag des L.-A. in Betreff der geschäftsmäßigen Behandlung mehrerer Petitionen (Beil. Nr. 51).

10. Bericht des L.-A. bezüglich Reorganisation der landschaftl. Zeichnungs-Akademie und Subventionirung einer Gewerbeschule in Graz (Beil. Nr. 44).

11. Bericht des L.-A. über die Mittel zur größeren

Benützung der landschaftl. Bürgerschulen von Seite der Landbevölkerung (Beil. Nr. 45).

Ich ersuche die Herren Obmänner der verschiedenen Ausschüsse, mich in die Lage zu versetzen, die Berichte über einige Petitionen auf die Tagesordnung zu setzen.

Schließlich habe ich noch zu verkünden, daß der Unterrichts-Ausschuß heute Abends um 5 Uhr eine Sitzung halten wird.

Ich ersuche die Herren Abgeordneten nach Schluß der öffentlichen Sitzung wegen einer vertraulichen Sitzung noch hier zu verweilen.

Ich erkläre die öffentliche Sitzung für geschlossen.

(Schluß der öffentlichen Sitzung 11 Uhr 55 Minuten.)

